Gewährleistung und Haftung des Unternehmers

Dr. Marwin Gschöpf, RA, Velden

Teil I: Spezialfragen zur Gewährleistung

- Mangelbegriff
- Maßgebender Zeitpunkt
- Gewährleistungsbehelfe
- Fristen
- Arten von Mängeln
- Konsumentenschutzgesetz

Mangelbegriff

- Ein Mangel liegt vor, wenn die:

➢ bedungenen Eigenschaften oder

➢ die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (zB Stand der Technik) fehlen

Mangelbegriff

- Vertrag wichtig! Anbote, AGB
- zB *„geringfügige Farbabweichungen vom Muster möglich“*

Maßgebender Zeitpunkt

- Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind
- Vermutung der Mangelhaftigkeit: sechs Monate ab Übergabe

Primäre Gewährleistungsbehelfe

- Verbesserung
- Austausch
- Übernehmer hat das Wahlrecht

→Voraussetzung: Möglich und wirtschaftlich tunlich (Interessenabwägung vgl OGH 6 Ob 147/04t)

Sekundäre Gewährleistungsbehelfe

- Preisminderung: Herabsetzung des Entgelts
- Wandlung: Aufhebung des Vertrages
- Wahlrecht, außer beim geringfügigen Mangel

Fristen

- 2 Jahre bei beweglichen Sachen
- 3 Jahre bei unbeweglichen (Einbau!) Sachen
- Verbesserung löst eine neuerliche Gewährleistungsfrist aus
- 30 Jahre bei Verschulden (Schadenersatz)

Rangordnung der Gewährleistungsbehelfe

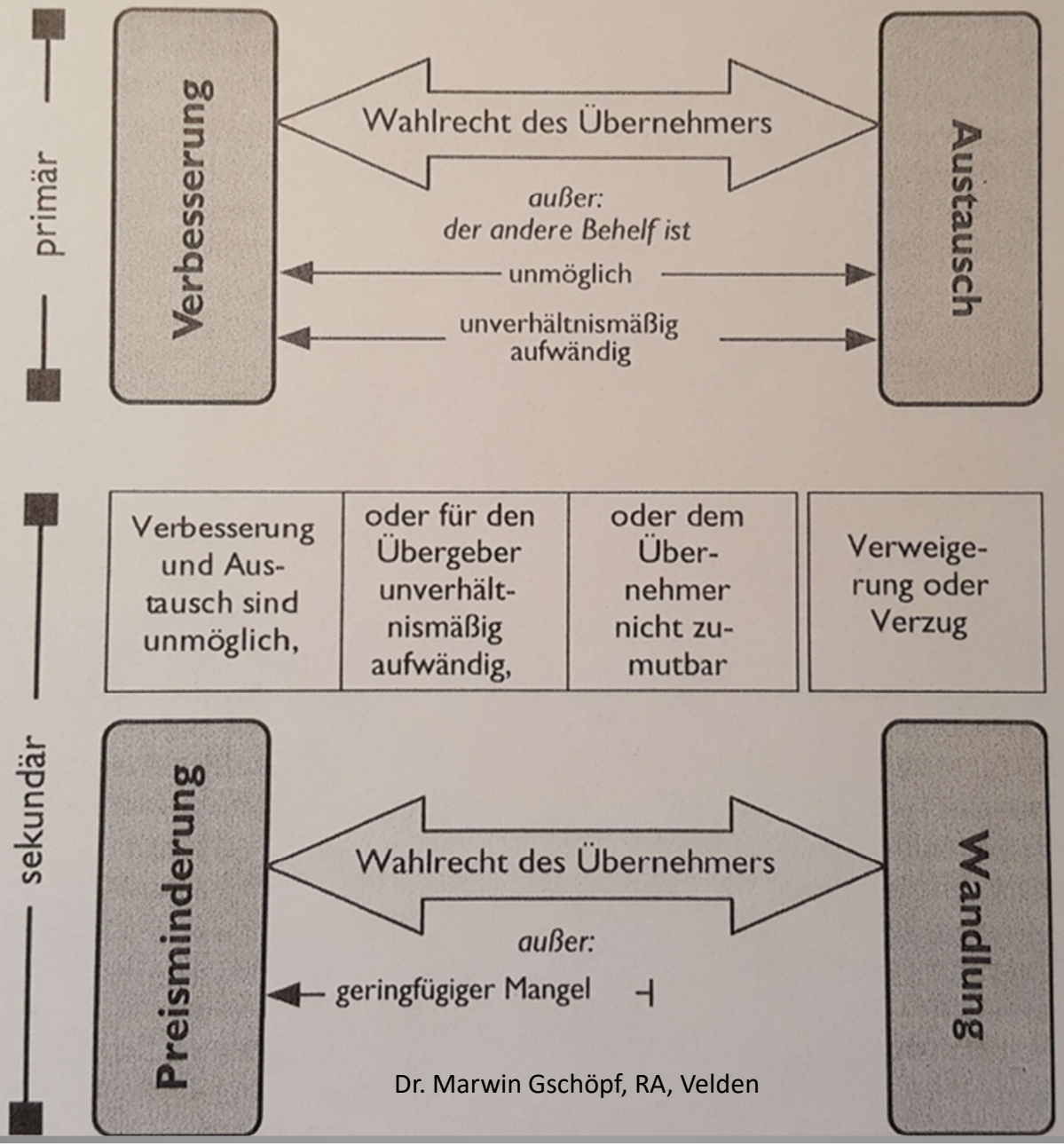

Dr. Marwin Gschöpf, RA, Velden

Arten von Mängeln

Dr. Marwin Gschöpf, RA, Velden

Unwesentlicher/Unerheblicher Mangel

- Kein Mangel !!
- Ganz unwesentliche Mängel, die kein vernünftiger Mensch als Nachteil empfindet
- Kriterien: zB Preis, Qualität der Ware

Unwesentlicher/Unerheblicher Mangel

- z.B. Farbabweichungen und geringfügige Spalten, die innerhalb der Toleranzen der Ö-Normen liegen
- OGH 2 Ob 57/11p: kaum wahrnehmbare Haarrisse auf Natursteinstufen
- OGH 2 Ob 182/10 v: 4% Wärmeverlust infolge schlechter Verlegung und Isolierung von Heizungsrohren

Wesentlicher/Erheblicher Mangel

- Die Leistung kann nicht benützt werden bzw ist in ihrem ordentlichen Gebrauch eingeschränkt
- Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die von ausschlaggebender Bedeutung war →immer wesentlicher Mangel (OGH 1 Ob 2218/96z)

Geringfügiger Mangel

- Verbesserung, wenn vertretbarer Beseitigungsaufwand
- Ansonsten Preisminderung
- Keine Wandlung!
- Bsp: optische Mängel wie Unebenheiten oder kleine Kratzer

Exkurs: Zurückbehaltungsrecht des Kunden

- Bei Vorliegen von Mängeln ist der Werklohn nicht fällig
- Wird z.B. die Verbesserung des Fensters begehrt und das gesamte Entgelt für das Haus zurückbehalten, liegt ein Rechtsmissbrauch vor
- Faustregel: Verbesserungsaufwand < 5% des offenen Werklohnes

Behebbarer Mangel

- Lässt sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beheben
- Interessenabwägung!
- Bsp.: Reparatur oder Austausch der Sache

Unbehebbarer Mangel

- Reparatur unmöglich oder zu hoher Aufwand
- Wandlung zulässig

Konsumentenschutzgesetz

- Gewährleistungsrechte des Verbrauchers können vertraglich nicht ausgeschlossen werden (§9 Abs 1 KSchG)
- Generell sind Gewährleistungsverzichte restriktiv auszulegen, ein völliger Gewährleistungsausschluss kann sittenwidrig sein (§879 Abs 1 und 3 ABGB)

Gewährleistung und Haftung des Unternehmers (Teil II)

Dr. Marwin Gschöpf, RA, Velden

Teil II: Stand der Technik/Haftung des Unternehmers

- Stand der Technik-Definition
- Was leistet die Versicherung des Kunden?
- Warnpflicht des Unternehmers
- Deckung/Risikoausschluss der Betriebshaftpflicht-Versicherung
- Haftung für Unfälle

Stand der Technik-Definition

- **§71a GewO:** *„Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebswesen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.“*

Stand der Technik - Geltung

- Vertrag verlangt einem gewissen Qualitätsstandard
- Verweise in Gesetzen (zB Bauordnung)
- OIB-Richtlinien
- Normen

Beispiel aus der Praxis

- Auftrag: Gebrochenes Glas einer Türe ist zu ersetzen
- Ausführung entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik (zB ESG statt VSG)
- Kunde ist versichert (Gebäude)

Was leistet die Versicherung?

- Neuwert → also die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte
- Manche Versicherungen ersetzen die (teurere) Ausführung entsprechend dem Stand der Technik

Beispiel – Variante

- Unternehmer baut ESG ein (obwohl VSG lt Norm nötig) und
- Warnung an Kunden →
- Keine Gewährleistung gegenüber Kunden
- Aber: Haftung gegenüber Dritten?

Warnpflicht des Unternehmers

- OGH 4 Ob 186/98a: *„Nur wenn er vor dem Vertragsabschluss davor warnt, dass bei Einhaltung der Anleitungen/Anregungen des Bestellers das Werk misslingen könnte oder misslingen werde, und der Werkbesteller dennoch auf der Ausführung des Werkes nach seinen Vorgaben bestehen sollte, kann der Werkunternehmer seine Haftung für den Misserfolg des Werkes abwenden.“*

Haftung bei Unfällen

- zB Glasbruch wegen Montage- oder Materialfehler (Bsp ESG) führt zu Verletzung
- Haftung nur bei Verschulden
- Vertrag? Strengere Haftung!
- Schadenersatz – Deckung durch Versicherung?

Exkurs: Vorgehen bei Unfällen

- Versicherungsmeldung
- Beweise sichern (Fotos, Zeugen)
- Erhebungen der Polizei
- Evtl Strafverfahren – häufig Diversion
- RA wird durch Versicherung bezahlt

Betriebshaftpflicht Versicherung

- Risikoausschluss:
- bei bewusstem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften oder
- Versicherungsfall wurde grob fahrlässig herbeigeführt

Wann liegt grobe Fahrlässigkeit vor?

Definition

„Ein Verhalten, welches geeignet ist, die Gefahr des Eintritts eines Versicherungsfalls erheblich zu vergrößern“

Beispiel: OGH 7 Ob 126/15b

- Absprache zwischen Unternehmer und Bauherrn über vorschriftenwidrige Ausführung eines Geländers
- Kind des Bauherrn stürzt ab und verletzt sich
- Gericht stellte ein bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften und eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls fest

→Leistungsfreiheit der Versicherung

Exkurs: Rechtsfragen durch Corona

- Unsicherheit der Preisentwicklung- Anbote freibleibend bzw befristet !
- Lieferfristen/Verzug
- Kunde ist Unternehmer: Pönale in den EB/AGB prüfen!
- Privat: Rücktritt, evtl Ersatzkauf

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !